


**Mitteilungsvorlage**

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Dezernat für Umwelt und Kreisentwicklung	11.07.2025	<b>2025/178</b>

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	21.07.2025

**Tagesordnungspunkt 16**
**Entgleisung eines Güterzugs am Bahnhof Singen am 3. Juni.2025;  
 Antrag der AfD-Fraktion**
**Historie und Sachverhalt**

Die AfD-Kreistagsfraktion greift mit Schreiben vom 16.06.2025 die Entgleisung eines Güterzugs am 03.06.2025 am Bahnhof Singen auf. In diesem Zusammenhang möchte sie einen Bericht des Landrats erreichen und die Verwaltung verpflichten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen näher bezeichnete Maßnahmen zu prüfen.

Der auf § 29 Abs. 1 S. 4 LKrO gestützte Antrag ist unzulässig, da der Verhandlungsgegenstand nicht - wie erforderlich (vgl. § 29 Abs. 1 S. 5 LKrO) - zum Aufgabengebiet des Kreistags gehört. Der Landkreis ist nämlich weder Aufgabenträger des Schienenpersonenverkehrs noch Vertragspartner der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), welche die Verkehre auf den Schienenstrecken im Landkreis tatsächlich anbieten. Auch für den Umgang mit Störungen auf diesen Strecken ist er daher nicht verantwortlich. Zudem erfüllte der Unfall vom 03.06.2025 - bei weitem - nicht die Kriterien einer „Katastrophe“ (vgl. § 1 Abs. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz). Unabhängig davon gehören Sachverhalte, für die das Landratsamt eine Zuständigkeit als Katastrophenschutzbehörde hat, nicht zum Aufgabengebiet des Kreistags, da es insoweit Untere Verwaltungsbehörde des Landes Baden-Württemberg ist (vgl. § 4 Abs. 1 LKatSchG).

Die Verwaltung gibt gleichwohl folgende Informationen:

Nach einem Ereignis, welches einen Streckenunterbruch hervorruft, sind EVU verpflichtet, in den ersten 24 Stunden einen Busnotverkehr einzurichten. Hierbei pendeln so viele Busse wie möglich auf dem zu ersetzenden Abschnitt. Nach dem Störfall in Singen ist es der SBB Deutschland gelungen, innerhalb von 30 Minuten einen Notverkehr mit mehreren Bussen einzurichten, obwohl der Störfall in der Hauptverkehrszeit aufgetreten war.

Nach 24 Stunden muss grundsätzlich ein geplanter Schienenersatzverkehr eingerichtet sein, d.h. es gibt konkretere Anforderungen an den Fahrplan, die Anzahl der Fahrzeuge etc. Beim Störfall in Singen haben sich die Rahmenbedingungen nach 24 Stunden noch einmal geändert, so dass es im An-

schluss daran noch einmal einen Notverkehr gab. Danach war der Schienenersatzverkehr eingerichtet. Ebenso wie für den Notverkehr sind hierfür die EVU zuständig.

Im Landkreis Konstanz stellt sich das generelle Problem, dass die regionalen Busunternehmen häufig nicht genügend Fahrzeuge bzw. Fahrer haben, um einen Verkehr sicherzustellen, der unter Kapazitätsgesichtspunkten einem Schienenersatzverkehr entspricht. Nichtsdestotrotz sind SBB Deutschland und DB Regio bemüht, verlässliche Partnerschaften mit den Busunternehmen vor Ort zu pflegen.

Da der Landkreis weder Aufgabenträger noch Vertragspartner der EVU ist, hat die Verwaltung keinen Einfluss auf den Umgang mit entsprechenden Störfällen. Sie wird von den EVU jedoch unterrichtet.

Anlagen

Anlage 1 – Antrag der AfD-Fraktion